

Ethnogenese und Überlieferung

Angewandte Methoden
der Frühmittelalterforschung

Herausgegeben von
Karl Brunner
und
Brigitte Merta

R. Oldenbourg Verlag Wien München 1994

45 1294

Bischof Arbeo von Freising und die Politik seiner Zeit

Von Joachim Jahn (†)

Venerabilis et Deo devotus inlustrissimus Tassilo venerandus dux — mit diesen ehrenvollen Attributen überhäuft Bischof Arbeo von Freising seinen Herzog, der für ihn auch der *domnus et vir eminentie inluster summusque princeps* war¹. Diese schmückenden Epitheta für den regierenden Dux aus der Feder eines der führenden bairischen Kirchenmänner des 8. Jahrhunderts sagen viel über das gute Einvernehmen zwischen Herzog und Bischof aus. An ihnen gemessen verblasen alle Mutmaßungen, die man im nachhinein über Arbeos politische Parteinahme anstellen kann. Doch scheint dieser eindeutigen Selbstaussage Arbeos eine schwerwiegende Bezeichnung aus dem Munde seines Nachfolgers auf dem Freisinger Bischofsstuhl zu widersprechen.

Genau zwanzig Jahre nach Arbeos Tod behauptete Bischof Atto in einem Prozeß, sein Vorgänger sei dem Herrn König Karl und den Franken treuer gewesen als dem Herzog Tassilo und dessen Gemahlin Liutpirg. Dadurch habe sich der Bischof den Zorn des Herzogspaares zugezogen, das dem Bistum Freising (*episcopatus*) *iniuste* viele Kirchen entzogen habe². Gewiß lassen sich scheinbare oder echte Widersprüche der Quellen nicht immer restlos auflösen, doch in diesem Fall hilft eine überlieferungskritische Untersuchung weiter. Als

¹ Bischof Arbeo von Freising, *Vita Corbiniani* — Das Leben des heiligen Korbinian, hg. und übersetzt von Franz Brunhölzl, in: Hubert Glaser, Franz Brunhölzl, Sigmund Benker, *Vita Corbiniani. Bischof Arbeo von Freising und die Lebensgeschichte des hl. Korbinian* (München – Zürich 1983) 84–159, cap. 41 und 42, S. 150 und 152.

Dieser Studie liegt mein am 3. April 1992 an der Universität Wien gehaltenen Habilitationsvortrag zugrunde. Alle Nachweise finden sich in meiner Untersuchung *Ducatus Baiuvariorum. Das bairische Herzogtum der Agilolfinger* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 35, Stuttgart 1991), die im Wintersemester 1991/92 von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien als Habilitationsschrift angenommen wurde. Herwig Wolfram hat das Zustandekommen dieser Arbeit von Anfang an kritisch-ermunternd begleitet, führte sie doch auf ein Forschungsgebiet, zu dem er selbst eine Reihe von Untersuchungen beigesteuert hat. Vgl. zu Arbeo ferner Joachim Jahn, *Virgil, Arbeo und Cozroh. Verfassungsgeschichtliche Beobachtungen an bairischen Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts* (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 130, 1990) 201–292.

² Die Traditionen des Hochstifts Freising, 2 Bde., bearb. von Theodor Bitterauf (QE NF 4 und 5, München 1905/09), im folgenden zitiert als Trad. Freis., hier Nr. 193b.

Bischof Hitto durch seinen Notar Cozroh in den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts den unter dessen Namen berühmt gewordenen Codex anlegen ließ, in den die ältesten Freisinger Urkunden kopiert wurden, hat Cozroh das umstrittene Dokument mit seinem inkriminierenden Passus nicht aufgenommen und es schon dadurch entschärft. Obwohl wir erst durch das Kopialbuch des Chunradus sacrista des ausgehenden 12. Jahrhunderts überhaupt Kenntnis davon haben, muß es sich nicht gleich um eine Fälschung oder freie Erfindung handeln. Denn in ihrer Zeit, also im Jahre 804, hatte diese Behauptung durchaus ihren politischen Stellenwert im nachagilolfingischen, karolingischen Baiern. Bischof Atto war nämlich in jenen Jahren stark damit beschäftigt, die sonderbare verfassungsrechtliche Stellung jener Klöster in seinem Einflußbereich zu beseitigen, die bis 788 die wichtigsten Bausteine der bairischen Herzogskirche gebildet hatten. Dabei nahm er zu historischen Argumenten Zuflucht, die nicht immer mit der geschichtlichen Wirklichkeit übereinstimmten.

Im Prozeß um die Verfügungsgewalt über das Kloster Schlehdorf behauptete er beispielsweise, das Monasterium sei nicht nur zur Zeit König Pippins, sondern auch mit dessen Konsens gegründet worden. Ein Blick in die noch vorhandene Gründungsurkunde hätte alle Beteiligten rasch vom Gegenteil überzeugt. Die Richter des Prozesses von 804 sind Attos augenzwinkernder Argumentation denn auch nicht gefolgt. Der Hinweis auf den vermeintlichen Konsens des Frankenkönigs war aber angesichts der rechtserheblichen Bedeutung, welche die herzogliche Lizenz im agilolfingischen Baiern besessen hatte, ein äußerst kluger Schachzug Attos. Der geschickt plazierte Vorwurf gegen Tassilo, der die Illoyalität Arbeos gegen seinen regierenden Herzog impliziert, erklärt sich wie das andere historische Konstrukt Attos damit, daß Atto den Umbruch von 788/794 überstehen mußte. Er hat es nach 788 verstanden, seine frühere, durchaus loyale Haltung gegenüber Tassilo den neuen Gegebenheiten anzupassen und seine Vergangenheit neu zu interpretieren. Derartige Argumente stellen sozusagen die Kehrseite der karolingischen Propaganda in den Provinzen dar und sind zeitgemäß.

Da Arbeo mit seinen hagiographischen Werken und mit den von ihm verfaßten oder diktierten Urkunden das überlieferte Bild vom agilolfingischen Herzogtum wesentlich geprägt hat und noch prägt, ist nach den politischen Rahmenbedingungen der Existenz eines Bischofs im 8. Jahrhundert in Baiern und seinem Handlungsspielraum zu fragen, wenn das Verhältnis zwischen Herzog und Bischof und damit ein wichtiger Teil der politischen Verfassungsgeschichte des ersten bairischen Herzogtums untersucht werden soll.

Arbeo war der zweite Nachfolger Ermberts, den Bonifatius 739 auf den Freisinger Bischofsstuhl erhoben hatte. Arbeo übernahm bereits unter seinem Vorgänger Josef bedeutende Aufgaben in der Administration der Freisinger Kirche. Als Priester und Erzpriester schrieb er mehrere Urkunden. 763 sollte er die Leitung des soeben gegründeten Klosters in der Scharnitz übernehmen, wurde aber nach dem wohl unerwarteten Tod Josefs auf den Freisinger Bischofsstuhl berufen. Abt dieses dem Herzog sehr verbundenen Klosters wurde an seiner Stelle und gemeinsam mit dem Klostergründer Reginperht Atto, der auch sein bischöflicher Nachfolger wurde. Arbeo spielte aber nicht

nur in Josefs Kanzlei eine Rolle, sondern er erscheint früh in der engsten Umgebung des Herzogs. Eine seiner ersten Urkunden schrieb er *iusus de duce inclito*, und dem zugrundeliegenden Rechtsakt in der herzoglichen Pfalz Matighofen hatte er selbst beigewohnt³. Die bei Cozroh an erster Stelle plazierte und als Tradition Tassilos bezeichnete Feringa-Urkunde von 750 stammt ebenfalls von Arbeo⁴. Diese von Anfang an zu beobachtende Nähe Arbeos zum bairischen Herzog blieb kontinuierlich bewahrt. Darin ist wohl auch eine der entscheidenden Voraussetzungen für sein letztlich erfolgreiches Wirken als Freisinger Bischof zu sehen.

Unter welchen Bedingungen bestieg Arbeo aber den Freisinger Bischofsstuhl? In der eben zitierten ersten Urkunde Tassilos für Bischof Josef klagte dieser über die mangelhafte materielle Ausstattung seiner Kirche. Aber nicht nur deshalb erscheint die Position der Freisinger Kirche bis zum Amtsantritt Arbeos und noch darüber hinaus wenig gefestigt. Die Ursache dafür liegt vor allem in der gleichsam unvollendeten Reform des Bonifatius. Ob man nun das Wirken des Angelsachsen als kirchliche Reform oder als bloße Organisationsmaßnahme betrachtet, ändert nichts daran, daß es sich um einen gravierenden Einschnitt in die bairische Kirchengeschichte, damit auch in die politischen Strukturen des Landes handelte. Es berührt daher seltsam, wenn weder Arbeo noch Virgil, ja keine einzige bairische Quelle des 8. Jahrhunderts von seinem Werk auch nur Notiz nehmen. Arbeo hat Bonifatius sogar konterkariert, indem er „seinem“ Bischof Corbinian die zeitliche und sachliche Präferenz in fast allen Belangen einräumte. Unausgesprochen bezogen sich allerdings sowohl Arbeo als auch Virgil unausgesetzt auf die Reform des Bonifatius.

Das entscheidende Novum seines Wirkens lag in der Einführung des kanonischen Rechts, oder besser eines kirchlichen Rechts, das durch den Rekurs auf die höchste kirchliche Autorität der Christenheit, den Papst in Rom, überprüft werden konnte. Der bis dahin allein am Herzog als dem obersten Herrn orientierte Aufbau der bairischen Prinzipalkirche war damit gefährdet. Dies scheint bald den Widerspruch Odilos und des bairischen Adels herausgefordert zu haben. Die heftige Auseinandersetzung zwischen Virgil und dem Grafen Gunther um die Verfügungsgewalt über die Zelle Otting läßt die Kollision zwischen dem Prinzip des adeligen Eigenkirchenrechts und dem kanonischen Recht in aller Deutlichkeit erkennen, wie Herwig Wolfram in mehreren Studien eindringlich gezeigt hat. Allerdings ist das System der bairischen Prinzipalkirche mit eigenkirchenrechtlichen Maßstäben allein nicht ausreichend zu beschreiben. Virgil bemüht im Schlagabtausch mit Gunther vor allem die *canones*, auf die er sich in seinem äußerst knapp gehaltenen Bericht über diese Vorfälle nicht weniger als viermal bezieht⁵.

³ Trad. Freis. Nr. 14a.

⁴ Trad. Freis. Nr. 5.

⁵ Herwig Wolfram, Der Zeitpunkt der Bischofsweihe Virgils von Salzburg (MIÖG 79, 1971) 304; 305 ein weiterführender Hinweis auf die Synode von Aschheim und entsprechende Vorschriften.

Bonifatius ist es entgegen einer verbreiteten Annahme nicht mit einem Schläge gelungen, eine bairische „Landeskirche“ ins Leben zu rufen, die diesen Namen wirklich verdient hätte. Dagegen sprechen wenigstens drei Beobachtungen: 1. Die kirchliche Hierarchie blieb insofern unvollständig, als es während der Herzogszeit und darüber hinaus bis 794 nicht gelang, einen bairischen Erzbischof zu installieren. Seine Position nahm in gewisser Weise weiterhin der Herzog ein; daher ist die Vermutung auch so ansprechend, Salzburg habe erst nach dem Tode Tassilos zum Metropolitansitz erhoben werden können. 2. Der bairische Kirchenverband setzte sich nicht nur aus den vier von Bonifatius ernannten oder bestätigten Bischöfen, sondern schon bald nach 739 aus sechs Bischöfen zusammen, die unter der Schirmherrschaft des Herzogs eine echte Gentilkirche repräsentierten. 3. Den Bischöfen gelang es nicht, die vom Herzog selbst oder mit seiner nachdrücklichen Hilfestellung gegründeten Klöster unter ihre Jurisdiktion und in ihre Herrschaft zu ziehen. In dieser Konstellation liegt die tiefere Ursache für die eingangs erwähnten Prozesse zwischen den bairischen Bischöfen und mehreren Klöstern. Pfarreien haben sich anscheinend erst Jahrhunderte nach der bonifatianischen Reform gebildet — man muß allen Ernstes fragen, was eine frühmittelalterliche Diözese eigentlich ausmachte. Bonifatius errichtete in den vier Hauptpfalzen lediglich Bischofssitze auf kanonischer Grundlage, die sich erst zu Bistümern mit territorial definierten Sprengeln entwickeln mußten. Ein probates Mittel dazu war der Einsatz der episkopalen Weihegewalt. Virgil leitete seinen Anspruch auf die *dominatio* über die Zelle Otting und deren monastische Gemeinschaft ausdrücklich von seiner Weihegewalt her.

Der grundsätzliche Konflikt zwischen der herkömmlichen Herzogskirche und der Episkopalverfassung scheint die „innenpolitische Diskussion“ im agilolfingischen Baiern über weite Strecken bestimmt zu haben. Ob sich die eine oder andere Auffassung durchsetzte, war nicht nur eine Machtfrage, sondern auch eine Frage der einzelnen Persönlichkeit. Die Freisinger Bischöfe Ermbert und Josef bestanden nicht immer darauf, daß eine von ihnen geweihte Kirche sofort in die Obhut des Freisinger Doms übertragen wurde⁶. Arbeo suchte dagegen Kirchenweihe und *traditio* unmittelbar zu verbinden. Allerdings konnte auch er sich nicht immer mit seinen Ansprüchen durchsetzen, zumal dann nicht, wenn herzogliche Interessen mit auf dem Spiel standen, wie etwa bei den Klöstern Schäftlarn und Schlehdorf.

Im Wettstreit zwischen herkömmlichen Ansichten und dem neu etablierten Kirchenrecht ging Arbeo den besten Weg, den des Kompromisses. Wenn der Gründer der bereits von Bischof Ermbert geweihten Emmeramskirche in Helfendorf diese erst unter Arbeo an Freising tradierte, „damit ich nicht gegen die *canones* verstoße“⁷, dann läßt sich daran ablesen, daß die Kirchenweihe die *traditio* eigentlich zwangsläufig nach sich ziehen sollte. Arbeo räumte aber beispielsweise den Gründern einer von ihm geweihten Kirche das Recht ein, sie

⁶ Trad. Freis. Nr. 50, 54.

⁷ Trad. Freis. Nr. 50.

vorbehaltlich der bischöflichen Rechte unter ihrer *dicio* zu behalten; erst nach ihrem Tod sollte sie *per omnia canonica* an Freising fallen⁸.

Es scheint, als habe Arbeo in seinen Anfangsjahren als Bischof die geplante und schon in Angriff genommene Errichtung eines Klosters in Percha-Ilmmünster unterdrückt, indem er die in *statu nascendi* begriffene Zelle aufkaufte⁹, die in der näheren Umgebung des Bischofssitzes konzipiert war. Dagegen fand er für das Kloster in der Scharnitz einen *modus vivendi*, mit dem der klosterstiftende Adelige, seine Sippe, der Bischof und nicht zuletzt der Herzog auskommen konnten. Den eigentümlichen, für die Kontinuität und Konsistenz der herzoglichen Herrschaft nicht unerheblichen Charakter Schlehdorfs hat man allerdings lange anders eingeschätzt, als wir dies heute tun. Dies lag vor allem daran, daß die moderne Edition des Cozrohschen Codex den ursprünglich zusammenhängenden Block der Schlehdorfer Urkunden zerrissen hat und unter chronologischen Gesichtspunkten in den sogenannten „Freisinger Traditionen“ aufgehen ließ. Zudem schuf die willkürliche Datierung von Arbeos Konzeption der rechtlichen Stellung dieses Klosters in seiner Bestätigungs- und Empfängerurkunde sowie die falsche Übersetzung oder das irrtümliche Verständnis des kleinen Wörtchens *post* heillose Verwirrung¹⁰.

Arbeos Konzeption sah vor, dem Freisinger Bischof gewisse Einflußmöglichkeiten, etwa bei der Wahl des Abtes, zu schaffen, andererseits die Rechte der Gründersippe und des Herzogs zu wahren bzw. nur geringfügig zu tangieren. So sollte der Gründer zusammen mit dem von Arbeo eingesetzten Abt Atto das Kloster leiten und nicht erst nach (*post*) Attos Tod an seine Stelle treten. Tatsächlich hat man diesen Weg eingeschlagen. Die Rechte des Herzogs blieben davon unberührt, ohne dessen Erlaubnis bis 788 keine Tradition vorgenommen werden konnte.

Nachdem mit dem Übereinkommen über die rechtliche Stellung des Klosters Schlehdorf ein zufriedenstellender Kompromiß gefunden worden war, haben sich die Wogen wieder etwas geglättet. Arbeo beharrte nicht auf einem rigoristischen Standpunkt, wie ihn Virgil in den vierziger Jahren vertreten hatte. Da die Geschichte Freisingens eine der bestdokumentierten einer bairischen Kirche ist, läßt sich an ihr auch die wachsende Bedeutung des Lehenswesens für den Aufbau der herzoglichen Herrschaft verfolgen. Den gelegentlich eigenwilligen Formulierungen Arbeos haben wir die meisten Kenntnisse darüber zu verdanken, scheint es doch so, als habe er auch an den Novellierungen des bairischen Rechts mitgewirkt. Die ausführlichsten Beschreibungen herzoglicher Lehen stammen aus den von ihm diktierten Urkunden.

Der sich entspannende Wettstreit zwischen dem Prinzip der Herzogskirche und den neuen kanonischen Normen¹¹ läßt sich an den unter chronologischen Gesichtspunkten editierten „Freisinger Traditionen“ gut beobachten. Wir sehen hier, wie das kanonische Recht in der Argumentationsführung Arbeos immer

⁸ Trad. Freis. Nr. 28.

⁹ Trad. Freis. Nr. 22, 24b.

¹⁰ Trad. Freis. Nr. 53.

¹¹ Trad. Freis. Nr. 51: *canonica norma*.

stärker in den Vordergrund tritt und wie sich die Nomenklatur ändert. Aus der „Kirche der heiligen Maria im *castrum* Freising“ wird allmählich das Bistum, *episcopatus*, doch setzt sich dieser Terminus erst nach 788 mehr und mehr durch. Eine feinsinnige Autopsie der Freisinger Urkunden läßt eine Art „Verfassungstopographie“ Freising in der Herzogszeit und selbst bauliche Veränderungen am Sitz des Bischofs erkennen¹². Auch in diesem Fall lebt die Verfassungsgeschichte zum guten Teil von der Begriffsgeschichte. Andererseits läßt die moderne Edition weder die Provenienz der einzelnen Urkunden noch die durchaus vorhandene Systematik des Cozrohschen Codex erkennen. Daraus können Mißverständnisse und Fehlinterpretationen erwachsen, und dies ist auch geschehen. Nachdem es den Bischöfen Atto und Hitto weitgehend gelungen war, die ins Karolingerreich hineinragenden Überbleibsel der bairischen Prinzipalkirche unter die Herrschaft der Freisinger Kirche zu bringen, landeten auch die Urkunden dieser Klöster im Freisinger Archiv. Hier wurden sie aber noch getrennt aufbewahrt, wie der Anordnung der Dokumente in Cozrohs Werk zu entnehmen ist. Die als „Freisinger Traditionen“ bekannten Urkunden wären also nach Provenienz, aber auch nach ihrem rechtlichen Gehalt genauestens zu differenzieren, bevor aus ihnen weitergehende Schlüsse gezogen werden. Die Sammelbezeichnung „Freisinger Traditionen“ ist auch insofern irreführend, weil unter ihr ganz unterschiedliche Dokumente subsumiert sind: Neben formvollendeten Urkunden finden sich knappste Aufzeichnungen von Kirchenweihen und der anschließenden Tradition dieser Kirchen an Freising, deren spätere vollständige Ausführung aus unbekanntem Gründen unterblieben ist¹³. Sie entsprechen im wesentlichen den sogenannten Vorakten, wie sie etwa aus St. Gallen bekannt sind. Sie dürften auf den Visitationsreisen Arbeos durch das werdende Bistum Freising entstanden sein und lassen gelegentlich sogar sein Itinerar erkennen¹⁴. Es ist beim gegenwärtigen Forschungsstand aber kaum möglich, durch bloße Gegenüberstellung und statistische Auswertung der sogenannten „Freisinger Traditionen“ auf die herrschaftlichen Strukturen des bairischen Herzogtums zu schließen.

Die in die politischen Strömungen ihrer Zeit eingebundene Persönlichkeit Arbeos legt hingegen grundsätzliche Konflikte frei, zeigt aber auch, wie man bemüht war, sie zu lösen oder wenigstens zu entschärfen. Weder Arbeo noch Tassilo haben es verdient, ausschließlich oder auch nur ansatzweise unter dem Verdikt gesehen zu werden, das der um die Bewältigung seiner eigenen Vergangenheit bemühte Atto über sie sprach. Die wenigen Bemerkungen über den Freisinger Bischof Arbeo und seine bischöflich-politischen Aktivitäten haben aber deutlich werden lassen, daß die Geschichte des agilolfingischen Herzogtums des weiteren Einsatzes wissenschaftlichen Spürsinn bedarf.

¹² Gertrud Diepolder, Freising — Aus der Frühzeit von Bischofsstadt und Bischofsherrschaft (Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte, hg. von Hubert Glaser, München 1990) 417—468.

¹³ Trad. Freis. Nr. 67, 78ab, 79, 80.

¹⁴ Trad. Freis. Nr. 90 und 91.